



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Beteiligungs-AG

**Einladung zur
außerordentlichen
Hauptversammlung**

12. November 2026

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

01

05	I. Tagesordnung
11	II. Weitere Angaben und Hinweise
23	Für Ihre Notizen

24

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Nürnberg

Vinkulierte Namensaktien:	ISIN DE0008435967 (WKN 843596)
Nichtvinkulierte Namensaktien:	ISIN DE000A30U911 (WKN A30U91)

Kennung des Ereignisses:	
Vinkulierte Namensaktien:	XMETNBG626RS
Nichtvinkulierte Namensaktien:	XMETNBG726RS

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur außerordentlichen Hauptversammlung ein.

Sie findet statt am Donnerstag, 12. November 2026, 10:00 Uhr (MEZ),

im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg.

I. Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (Squeeze-out)

Gemäß § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von 95 vom Hundert des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (sogenannter Squeeze-out). Gemäß § 327a Absatz 2 i.V.m. §§ 16 Absatz 4, 17 Absatz 2 AktG gelten als Aktien, die dem Hauptaktionär gehören, auch diejenigen Aktien, die einem von ihm abhängigen, d. h. im Mehrheitsbesitz des Hauptaktionärs stehenden Unternehmen gehören.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 40.320.000,00 und ist eingeteilt in 11.520.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe, eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts mit Sitz in Wien, Österreich, und Geschäftsanschrift Schottenring 30, 1010 Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 75687 f (VIG), hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung unmittelbar 9.267.072 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft. Die Neue SEBA Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Nürnberg, Deutschland, und Geschäftsanschrift Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 20457 (NESBEG), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der VIG, hält weitere 2.170.761 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft.

Die NESBEG ist ein von der VIG abhängiges Unternehmen im Sinne von § 327a Absatz 2 i.V.m. §§ 16 Absatz 4, 17 Absatz 2 AktG. Die von der NESBEG gehaltenen Aktien der Gesellschaft werden der VIG somit zugerechnet. Unter Hinzurechnung dieser Aktien hält die VIG 11.437.833 Aktien der Gesellschaft, was rund 99,29 % des Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Die VIG ist damit auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung Hauptaktionärin der Gesellschaft im Sinne von § 327a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 i.V.m. §§ 16 Absatz 4, 17 Absatz 2 AktG. Ihren (mittel- und unmittelbaren) Aktienbesitz von mehr als 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft hat die VIG durch Depotbestätigungen nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 hat die VIG dem Vorstand der Gesellschaft ihre Absicht mitgeteilt, die Minderheitsaktionäre der Gesellschaft im Wege eines Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auszuschließen. Zudem hat die VIG in diesem Schreiben ihr Verlangen im Sinne von § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG (das **Übertragungsverlangen**) an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VIG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen (der **Übertragungsbeschluss**).

Am 28. September 2026 hat die VIG gemäß § 327b Absatz 1 Satz 1 AktG die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären der Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf die VIG als Hauptaktionärin zu zahlen ist, auf EUR 120,00 je auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft festgelegt.

In ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der Gesellschaft hat die VIG gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die VIG dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet werden (der Übertragungsbericht). Demnach hat die VIG die Höhe der Barabfindung auf der Grundlage eines von der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München (ValueTrust), erstellten Gutachtens zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit dem potenziellen Squeeze-out bei der Gesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG zum 12. November 2026 festgelegt. Dieses Gutachten vom 28. September 2026 ist Bestandteil des Übertragungsberichts und diesem als Anlage vollständig beigelegt.

Mit Schreiben vom 28. September 2026 hat die VIG ihr Übertragungsverlangen unter Angabe der von ihr festgelegten angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 120,00 je auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft konkretisiert und an diesen das Verlangen gerichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und den vorliegenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung zu setzen. Zusammen mit dem Schreiben vom 28. September 2026 und damit vor Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung hat die VIG dem Vorstand der Gesellschaft eine Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (**Deutsche Bank**) gemäß § 327b Absatz 3 AktG vom

28. September 2026 übermittelt. Die Deutsche Bank übernimmt darin unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der VIG gegenüber jedem Minderheitsaktionär, diesem unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft die festgelegte Barabfindung zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen gemäß § 327b Absatz 2 AktG für jede seiner auf die VIG übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Barabfindung ist gemäß § 327b Absatz 2 AktG von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft an mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Angemessenheit der von der VIG festgelegten Barabfindung wurde durch die IVA VALUATION & ADVISORY AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (**IVA**), geprüft, die das Landgericht Nürnberg-Fürth durch Beschluss vom 3. Juli 2026 zum Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und bestellt hat. IVA hat gemäß § 327c Absatz 2 Satz 2 bis 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die VIG erstattet. IVA kommt in diesem Prüfungsbericht zu dem Ergebnis, dass die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VIG beschließt, ist der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 327e Absatz 1 Satz 1 AktG verpflichtet, den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden.

Mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft gehen gemäß § 327e Absatz 3 Satz 1 AktG sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VIG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der Gesellschaft über und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft wird wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Gesellschaft werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe, einer Aktiengesellschaft österreichischen Rechts mit Sitz in Wien, Österreich (Hauptaktionärin), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 120,00 je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen.

Von der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung an sowie zusätzlich während der außerordentlichen Hauptversammlung sind gemäß § 327c Absatz 3 und Absatz 5 AktG die folgenden Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.nuernberger.com/hv zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Geschäftsberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025; diese enthalten jeweils den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft sowie den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht;
- der nach § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG von der VIG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der Gesellschaft erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die VIG und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung vom 28. September 2026 nebst Anlagen, einschließlich unter anderem:
 - des von ValueTrust erstellten Gutachtens vom 28. September 2026 zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit dem potenziellen Squeeze-out bei der Gesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG;
 - des konkretisierten Übertragungsverlangens der VIG als Hauptaktionärin vom 28. September 2026; und
 - der Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank gemäß § 327b Absatz 3 AktG vom 28. September 2026; und

- der nach § 327c Absatz 2 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVA über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die VIG vom 29. September 2026.

Die Unterlagen werden zudem in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. November 2026 zugänglich gemacht.

2. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Absatz 14 der Satzung der Gesellschaft und § 17 der Satzung der Gesellschaft („Jahresabschluss“)

§ 17 der Satzung der Gesellschaft regelt bisher die Pflicht des Vorstands, innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Regelung gibt weitgehend die gesetzlichen Vorgaben wieder (§ 170 AktG in Verbindung mit §§ 264, 290 HGB). § 13 Absatz 14 der Satzung der Gesellschaft regelt, dass, wenn der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt hat, die Hauptversammlung über die Billigung entscheidet.

Nachdem die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe unmittelbar und mittelbar aufgrund der Zurechnung nach § 16 Absatz 4 AktG insgesamt Aktien der Gesellschaft in Höhe von mehr als 99 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft hält, ist die Gesellschaft Tochterunternehmen eines übergeordneten Mutterunternehmens. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, künftig von der Befreiungsmöglichkeit des § 291 HGB Gebrauch zu machen, wodurch die Verpflichtung entfällt, einen eigenen Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit betreffend die Frage, ob der Vorstand diese Befreiungsmöglichkeit nutzen darf, wenn die Satzung eine Regelung zu Konzernabschluss und Konzernlagebericht enthält, soll § 17 der Satzung der Gesellschaft vorsorglich ersatzlos gestrichen werden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung bleiben hiervon unberührt. Als Folge soll zudem § 13 Absatz 14 der Satzung der Gesellschaft gestrichen werden, dessen Anwendungsfall zukünftig entfällt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 Absatz 14 der Satzung der Gesellschaft sowie § 17 der Satzung der Gesellschaft („Jahresabschluss“) werden ersatzlos gestrichen, wobei der nachfolgende § 18 der Satzung der Gesellschaft („Verwendung des Bilanzgewinns“), der der letzte Paragraf der Satzung ist, entsprechend neu nummeriert wird.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Nutzung des Online-Service

Zur Nutzung des Online-Service durch Aktionäre und ihre Bevollmächtigten entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen ist eine Zugangsbeziehung Voraussetzung. Für die Nutzung des Online-Service wird die Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort benötigt. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und verwenden ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Passwort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich anmelden und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Anmeldungen können schriftlich, per Telefax, E-Mail oder über den Online-Service erfolgen. Die Anmeldung muss **spätestens bis zum 5. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ)**, bei der Gesellschaft

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:

Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 oder

per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:

hauptversammlung@nuernberger.de

in deutscher oder englischer Sprache oder elektronisch über den Online-Service im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter ***www.nuernberger.com/hv*** zugegangen sein. Für die Anmeldung über den Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Passwort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten

mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und verwenden ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Passwort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Bei oder nach der Anmeldung können die Aktionäre auswählen, ob sie, alternativ zur persönlichen Teilnahme, einen Dritten (zum Beispiel auch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet) oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen oder ob sie ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen. Einzelheiten zu diesen Möglichkeiten werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

Umschreibungen im Aktienregister

Für die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern die Eintragung im Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung.

Da in der Vorbereitungsphase der Hauptversammlung aus abwicklungstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen werden können, müssen Eintragungsgesuche **spätestens bis zum 5. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ)** (sogenanntes Technical Record Date) bei der Gesellschaft vorliegen, wenn sie für die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. Geht ein Umschreibungsantrag der Gesellschaft erst nach dem 5. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zu, erfolgt die Umschreibung im Aktienregister erst nach Ablauf der Hauptversammlung.

Wir empfehlen daher, Umschreibungsanträge möglichst rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu stellen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach der Anmeldung weiterhin verfügen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können auch einen Dritten bevollmächtigen, an der Hauptversammlung teilzunehmen und insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Aktionäre – wie vorstehend im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ erläutert – spätestens bis zum 5. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ) angemeldet sowie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 10. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:
Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Die Erteilung einer Vollmacht kann durch die Aktionäre im Zusammenhang mit der Bestellung einer Eintrittskarte für diesen Dritten auch über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter ***www.nuernberger.com/hv*** bis zum 10. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ) erfolgen.

Eine Vollmacht kann unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erteilt werden, das unter ***www.nuernberger.com/hv*** zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zudem

zusammen mit der Einladung übersandt.

Mit der Rücksendung dieses Formulars oder der Verwendung des Online-Service wird zugleich gegenüber der Gesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Neben der Übermittlung über den Postweg, per Telefax, per E-Mail oder über die Nutzung des Online-Service – wie vorstehend beschrieben – können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt am Einlass zur Hauptversammlung erklärt beziehungsweise erbracht werden.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

4. Besonderheiten für die Bevollmächtigung von Intermediären und von geschäftsmäßig Handelnden

Abweichend von der vorstehend erläuterten Möglichkeit, einen Dritten zu bevollmächtigen (Abschnitt „3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“), können Aktionäre auch einen Intermediär (zum Beispiel ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbietet (§ 135 Absatz 8 AktG), bevollmächtigen, an der Hauptversammlung teilzunehmen und insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben.

Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass die Aktionäre – wie vorstehend im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ erläutert – spätestens bis zum 5. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), angemeldet sowie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 67a Absatz 4 AktG – das sind insbesondere Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – und von Personen im Sinne von § 135 Absatz 8 AktG – dazu zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater – ist § 135 AktG zu beachten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 10. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:

Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:

hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Eine Bevollmächtigung über den Online-Service ist hier nicht möglich.

Eine Vollmacht kann unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erteilt werden, das unter www.nuernberger.com/hv zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zusammen mit der Einladung übersandt.

Mit der Rücksendung dieses Formulars wird zugleich gegenüber der Gesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Neben der Übermittlung über den Postweg, per Telefax oder per E-Mail – wie vorstehend beschrieben – können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft auch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt am Einlass zur Hauptversammlung erklärt beziehungsweise erbracht werden.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet allen Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) vertreten zu lassen. In diesem Fall ist ebenfalls für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“).

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen zu von der Gesellschaft bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung sowie zu von der Gesellschaft bekannt gemachten Beschlussvorschlägen aufgrund eines Verlangens einer Minderheit auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG oder aufgrund von Anträgen von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter insbesondere keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf oder deren Änderung können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 10. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:

Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:

hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Die Erteilung einer Vollmacht für die Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung können Aktionäre auch über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter ***www.nuernberger.com/hv*** bis zum 10. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), vornehmen.

Neben der Übermittlung über den Postweg, per Telefax, per E-Mail oder über den Online-Service – wie vorstehend beschrieben – können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf oder deren Änderung auch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt am Einlass zur Hauptversammlung erklärt beziehungsweise erbracht werden.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen können unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erteilt werden, das unter ***www.nuernberger.com/hv*** zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zudem zusammen mit der Einladung übersandt.

Mit der Rücksendung dieses Formulars oder der Verwendung des Online-Service wird zugleich gegenüber der Gesellschaft der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht.

Auch nach der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre entscheiden, die Rechte in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten (siehe dazu vorstehender Abschnitt 3 und Abschnitt 4) wahrnehmen zu lassen; in diesem Fall

gilt die den Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht als widerrufen, und diese werden aufgrund der ihnen erteilten Vollmacht dementsprechend keine Stimmrechte ausüben.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, ihr Stimmrecht nach § 13 Absatz 10 der Satzung der Gesellschaft durch Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“).

Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist ausschließlich zu Abstimmungen über von der Gesellschaft bekannt gemachte Beschlussvorschläge der Verwaltung möglich sowie zu Abstimmungen über von der Gesellschaft bekannt gemachte Beschlussvorschläge aufgrund eines Verlangens einer Minderheit auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG oder aufgrund von Anträgen von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG.

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen der Stimmabgabe können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 10. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:

Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:

hauptversammlung@nuernberger.de

zugehen.

Für die Stimmabgabe per Briefwahl kann das Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformular verwendet werden, das unter ***www.nuernberger.com/hv*** zugänglich ist. Die Aktionäre erhalten ein entsprechendes Formular zudem zusammen mit der Einladung übersandt.

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen der Stimmabgabe können durch Aktionäre des Weiteren über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter ***www.nuernberger.com/hv*** bis zum 10. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ) erfolgen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Stimmabgabe entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Auch nach Stimmabgabe (Briefwahl) können die Aktionäre entscheiden, die Rechte in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten (siehe dazu vorstehende Ziffern 3 bis 5) wahrnehmen zu lassen.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die am Tag der Hauptversammlung am Einlass abgegebenen Erklärungen, dann die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die postalisch übermittelten Erklärungen berücksichtigt.

Auch Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen.

7. Eintrittskarte

Jeder zur Teilnahme berechnigte Aktionär und Bevollmächtigte erhält eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diese wird nicht vorab zugeschickt, sondern unmittelbar vor der Hauptversammlung am Einlass bereitgehalten. Die Teilnehmer werden gebeten, sich mit ihrem Personalausweis oder ihrem Reisepass auszuweisen.

8. Gegenanträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht EUR 2.016.000,00 oder 576.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht - aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienanzahl - 142.858 Aktien) erreichen, können nach § 122 Absatz 2 AktG vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft unter folgender Adresse spätestens am 18. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein:

Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge beziehungsweise Wahlvorschläge nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG, die ihr bis 28. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.nuernberger.com/hv veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge von Aktionären nach § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge nach § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

bei postalischer Übersendung:
Vorstand der
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG
Aktienverwaltung
90334 Nürnberg

per Telefax an die Nummer: 0911 531–3945 oder

per E-Mail an die E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@nuernberger.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär oder Bevollmächtigten ist nach § 131 Absatz 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft und die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Das Recht nach § 131 Absatz 1 AktG kann nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

9. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Weitere Einzelheiten zur Ausübung der Aktionärsrechte sowie die Einberufung und alle von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Hauptversammlung sind unter der folgenden Adresse im Internet abrufbar: ***www.nuernberger.com/hv***.

Dort werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

10. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Von den insgesamt ausgegebenen 11.520.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle Stückaktien auf Grundlage der Satzung stimmberechtigt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 11.520.000.

11. Information zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister erhalten Aktionäre und Bevollmächtigte unter **www.nuernberger.com/datenschutz**.

Nürnberg, im Oktober 2026

Vorstand der Gesellschaft

Für Ihre Notizen

[illegible]

